

FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)

13, Place Albert 1er, B - 6530 Thuin (Belgique), tel : ++32.71.59.12.38, fax : ++32.71.59.22.29, internet : <http://www.fci.be>

GESCHÄFTSORDNUNG DER FCI



19. Oktober 2015

FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)

13, Place Albert 1er, B - 6530 Thuin (Belgique), tel : ++32.71.59.12.38, fax : ++32.71.59.22.29, internet : <http://www.fci.be>

GESCHÄFTSORDNUNG

Artikel 1 – Aufnahmege such e als Mitglied oder Vertragspartner: zu erfüllende Bedingungen

Dem Gesuch zum Erhalt des Status eines Mitglieds oder Vertragspartners muss eine beglaubigte Abschrift der Statuten und Reglemente der gesuchstellenden Organisation sowie eine Abschrift des dieser Organisation in ihrem Staat erteilten Anerkennungsaktes oder eine Bescheinigung der zuständigen Behörden mit Angabe der dieser Organisation in ihrem Staat zuerkannten juristischen Form beigefügt werden. Das Gesuch muss außerdem folgende Erklärungen enthalten:

- (a) die ersuchende Organisation verpflichtet sich zur Beachtung der Statuten der FCI, der Geschäftsordnung der FCI sowie der Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung der FCI;
- (b) die ersuchende Organisation verpflichtet sich zur Beachtung aller Reglemente und Richtlinien der FCI.

Artikel 2 – Stimmabgaben und Wahlen bei der Generalversammlung

a) Stimmabgaben

Bei Stimmabgabe mit erhobener Hand verwendet jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimmkarte, auf der deutlich der Name des Staates angegeben ist. Der Generaldirektor kann auch jeden einzelnen Staat aufrufen, wenn die Generalversammlung dies beschließt.

b) Wahlen

- Anlässlich einer jeden Generalversammlung muss ein Komitee bestimmt werden, das die Wahlvorgänge durchzuführen hat.
- Dieses Komitee setzt sich aus drei Personen zusammen, die nicht auf der Liste der wählbaren Kandidaten stehen.
- Dieses Komitee ist zusammen mit dem Exekutivdirektor der FCI für das Verteilen, das Einsammeln und das Auszählen der Wahlzettel verantwortlich.
- Nach den Wahlen werden alle Wahlzettel während neunzig Tagen in einem versiegelten Umschlag im Generalsekretariat der FCI aufbewahrt, wo sie auf Anfrage von Personen, die sich zur Wahl gestellt hatten, eingesehen werden können.

Artikel 3 – Vorstand

1.

Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Falls das Exekutivkomitee dies für notwendig erachtet, kann der Vorstand auch häufiger zusammentreten. Eine zusätzliche Sitzung muss am Vortag der Generalversammlung stattfinden.

2.

Bei jeder Sitzung müssen nach Möglichkeit der Ort und das Datum der nächsten Sitzung festgelegt werden. Ort und Datum dürfen (mit dem Einverständnis des Präsidenten) aus wichtigen und unvorhersehbaren Gründen abgeändert werden, wenn alle Vorstandsmitglieder innerhalb einer angemessenen Frist darüber in Kenntnis gesetzt werden können.

3.

Die Einberufungen zu den Vorstandssitzungen werden vom Exekutivdirektor im Namen des Präsidenten zugestellt. Sie müssen mindestens einen Monat vor dem Sitzungsdatum schriftlich zugestellt werden. Das Exekutivkomitee bereitet die Tagesordnung vor. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies sich nach der letzten Sitzung des Exekutivkomitees als notwendig erweist.

Die Vorstandsmitglieder setzen den Exekutivdirektor zu gegebener Zeit über die auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte in Kenntnis.

4.

Alle Vorstandssitzungen finden in Anwesenheit des Exekutivdirektors statt, der das Protokoll verfasst. Es wird in Englisch verfasst und den Vorstandsmitgliedern spätestens einen Monat nach der Sitzung zugestellt. Die Übersetzungen des Protokolls in die anderen offiziellen Arbeitssprachen der FCI erfolgen so rasch wie möglich.

Ist der Exekutivdirektor bei einer Sitzung verhindert, muss er durch eine andere qualifizierte Person ersetzt werden, die das Protokoll verfasst.

5.

Der Exekutivdirektor verzeichnet die vom Vorstand genehmigten Beschlüsse mit Datumsangabe in einem Buch. Auf Anfrage wird dieses Buch den Vorstandsmitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

6.

Der Vorstand muss das Protokoll der vorherigen Sitzung genehmigen. Der Präsident und der Exekutivdirektor müssen die Urschrift dieses Protokolls unterzeichnen, das den Mitgliedsverbänden spätestens 60 Tage nach der erfolgten Genehmigung zugesandt werden muss.

Artikel 4 - Exekutivkomitee

1.

Das Exekutivkomitee tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

2.

An jeder Sitzung müssen nach Möglichkeit der Ort und das Datum der nächsten Sitzung festgelegt werden.

3.

Die Einberufungen zu den Sitzungen des Exekutivkomitees werden vom Exekutivdirektor im Namen des Präsidenten zugestellt. Sie müssen mindestens einen Monat vor dem Sitzungsdatum schriftlich zugestellt werden. Der Präsident und der Exekutivdirektor bereiten die Tagesordnung vor. Die Mitglieder des Exekutivkomitees können zu Beginn der Sitzung zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen.

4.

Alle Sitzungen des Exekutivkomitees finden in Anwesenheit des Exekutivdirektors statt, der das Protokoll verfasst. Es wird in Englisch verfasst und den Mitgliedern des Exekutivkomitees spätestens einen Monat nach der Sitzung zugestellt. Ist der Exekutivdirektor bei einer Sitzung verhindert, muss er durch eine andere qualifizierte Person ersetzt werden, die das Protokoll verfasst.

5.

Der Exekutivdirektor verzeichnet die vom Exekutivkomitee genehmigten Beschlüsse mit Datumsangabe in einem Buch. Auf Anfrage wird dieses Buch den Vorstandsmitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

6.

Das Exekutivkomitee muss das Protokoll der vorherigen Sitzung genehmigen. Der Präsident und der Exekutivdirektor müssen die Urschrift dieses Protokolls unterzeichnen.

7.

Der Präsident und der Exekutivdirektor treffen sich, so oft es erforderlich ist.

Artikel 5 - Mitglieder

1.

Die nationalen Hundeverbände (Mitglieder und Vertragspartner der FCI) und ihre Mitglieder verpflichten sich gegenseitig, sich nicht in ihre jeweiligen kynologischen Angelegenheiten einzumischen.

Artikel 6 - Anerkennung neuer Rassen

Die FCI kann neue Rassen anerkennen.

Die Anerkennung erfolgt in zwei Etappen: eine vorläufige Anerkennung und eine endgültige Anerkennung.

Das Verfahren zur (vorläufigen und endgültigen) Anerkennung einer Rasse wird im beiliegenden Anhang (Nummer 1) beschrieben und muss von der Generalversammlung genehmigt werden.

Artikel 7 - Rassestandards

1.

Die Mitglieder müssen dem Vorstand eine Liste ihrer nationalen Rassen sowie ihrer jeweiligen Rassestandards in mindestens einer der offiziellen Arbeitssprachen der FCI übermitteln. Die Rassestandards müssen nach dem von der FCI verabschiedeten Modell, dem „A5-Format“ (vgl. Anhang Nummer 2) abgefasst werden. Das Generalsekretariat übernimmt die Übersetzungen in die offiziellen Arbeitssprachen der FCI.

2.

Ein neuer oder abgeänderter Rassestandard tritt mit seiner Veröffentlichung in mindestens einer der offiziellen Arbeitssprachen der FCI in Kraft. Das Datum der Veröffentlichung des gültigen Originalstandards (zweite Seite des Standards) entspricht dem Datum der Vorstandssitzung, an welcher der (neue oder abgeänderte) Rassestandard genehmigt wurde.

Die Veröffentlichung erfolgt durch das Generalsekretariat. Das Datum der Veröffentlichung wird auf der ersten Seite des Rassestandards angegeben.

3.

Bevor ein neuer Rassestandard oder eine Änderung in einem bestehenden Standard genehmigt wird, muss die Standardkommission zu Rate gezogen werden; bestehen Zweifel, insbesondere bei einem Antrag auf Anerkennung einer neuen Rasse, muss die Meinung der wissenschaftlichen Kommission eingeholt werden.

4.

Der Vorstand genehmigt die Anträge auf vorläufige Anerkennung neuer Rassen.

Überdies werden die Abänderungen bestehender Standards sowie die Rassestandards die auf die vorläufige Anerkennung warten ebenfalls auf Antrag der für die fraglichen Rassestandards verantwortlichen Mitglieder und nach Überprüfung durch die Standardkommission und, falls erforderlich und insbesondere im Fall neuer Rassen, durch die wissenschaftliche Kommission, vom Vorstand genehmigt.

Die neuen Rassestandards basieren auf den Standards ihres Herkunfts- oder Patronatsstaates. Die Generalversammlung genehmigt die Anträge auf endgültige Anerkennung neuer Rassen sowie die jeweiligen Standards dieser Rassen.

Es obliegt den Mitgliedern und Vertragspartnern der FCI, ihren Richtern die neuen Standards oder die an den Standards vorgenommenen Abänderungen umgehend mitzuteilen.

Artikel 8 – Zuchtbuch

1.

Jedes Mitglied und jeder Vertragspartner muss ein Zuchtbuch für alle von der FCI anerkannten Rassen besitzen.

Sie müssen ebenfalls einen Anhang zum Zuchtbuch besitzen.

Ein Hund kann nur dann in ein Zuchtbuch oder in den Anhang zu einem Zuchtbuch eingetragen werden, wenn der Züchter/Hundehalter seinen gesetzlichen Wohnsitz in dem Staat hat, in dem der Hund eingetragen werden soll. Die vorläufig anerkannten Rassen müssen im Anhang zum Zuchtbuch eingetragen werden.

Die Ahnentafeln für Hunde die Rassen angehören die von der FCI nicht anerkannt sind, dürfen nicht das Logo der FCI führen oder müssen mit folgendem Vermerk versehen werden „von der FCI nicht anerkannte Rasse“.

2.

Die Mitglieder und Vertragspartner anerkennen ausschließlich und gegenseitig ihre Zuchtbücher und Anhänge zum Zuchtbuch an.

Das Generalsekretariat veröffentlicht eine aktualisierte Liste der Initialen der verschiedenen Zuchtbücher.

Das Zuchtbuch eines jeden Mitglieds und Vertragspartners der FCI muss den von der FCI anerkannten Verbänden zur Verfügung gestellt werden, um allfällige Nachforschungen zu ermöglichen.

3.

Auf den Originalurkunden der Ahnentafeln muss die Nummer der Eintragung im Zuchtbuch auf die Initialen des Zuchtbuches folgen, in das der Hund eingetragen wurde (beispielsweise SHSB/LOS: Nr. 255 333). Darüber hinaus müssen die Eintragsnummern und die Zuchtbuchinitialen von mindestens drei Elterngenerationen angegeben werden. **Der Haartyp, die Farbe und die Größenvarietät sollten in die Ahnentafel aufgenommen werden, und auch in die Export-Ahnentafel.**

Auf den Ahnentafeln müssen die offiziellen Titel der FCI vermerkt werden; die nationalen Titel die von den Mitgliedern und Vertragspartnern der FCI verliehen wurden können angegeben werden.

4.

Im Fall von Hunden aus Ländern ohne Mitglied oder Vertragspartner innerhalb der FCI oder mit denen es keine Abmachung über die Anerkennung der Ahnentafeln gibt, können die Mitglieder und die Vertragspartner sowie die von ihnen zu diesem Zweck bevollmächtigten Rasseclubs ungeachtet des vorstehenden Punkts 2 einen Hund mit einer von der FCI nicht anerkannten Ahnentafel in den Anhang zum Zuchtbuch eintragen, nachdem das Tier zuvor von einem für die betreffende Rasse anerkannten Richter geprüft wurde; seine Nachkommenschaft kann ab der vierten Generation in das Zuchtbuch eingetragen werden. Diese Maßnahme gilt ebenfalls für Hunde ohne Ahnentafel.

5.

Mitglieder oder Vertragspartner können die Eintragung oder Neueintragung eines Hundes in ihr Zuchtbuch verweigern, **bzw. eine „einschränkende Eintragung oder Neueintragung mit Zuchtverbot“ vornehmen**, wenn der Hund Erbfehler oder solche Fehler aufweist, die im Widerspruch zu den Bestimmungen des Artikels 2 der Statuten stehen, oder wenn er den durch das Mitglied oder den Vertragspartner des betreffenden Staates definierten Auswahlkriterien nicht entspricht.

Im Übrigen sind die Mitglieder und Vertragspartner nicht verpflichtet, einen importierten Hund automatisch in ihr Zuchtbuch einzutragen oder wieder einzutragen, wenn sie der Ansicht sind, dass die Ahnentafel nicht korrekt erstellt wurde.

In diesem Fall erklärt das Mitglied oder der Vertragspartner dem Mitglied das die beglaubigte Export-Ahnentafel erstellt hat klar und deutlich, weshalb die Eintragung verweigert wird.

6.

In den Staaten, in denen Rasseclubs der Mitglieder und Vertragspartner ihr eigenes Zuchtbuch im Auftrag von ihrem nationalen Hundeverband führen, muss auf den Ahnentafeln deutlich vermerkt werden, dass diese Rasseclubs Mitglieder eines nationalen Hundeverbandes sind.

7.

Die Ahnentafeln haben für die Mitglieder der FCI und ihre Vertragspartner einen offiziellen Wert.

8.

Bei der Ausstellung einer Ahnentafel müssen allfällige sichtbare, endgültige und identifizierbare Abweichungen der Fellfarbe von den Rassestandards klar und deutlich angegeben werden. Jeder Hund eines Wurfes darf nur eine einzige Ahnentafel und Export-Ahnentafel besitzen, auf der der Name des Hundehalters angegeben sein **sollte; ist der Name des Halters nicht in der Ahnentafel vermerkt, hat der nationale Hundeverband ein separates Halterzertifikat auszustellen**. Zudem muss eine einzige Person verantwortlicher Hundehalter sein. Diese Person nimmt in der Liste der Eigentümer den ersten Platz ein.

9.

Wird ein Hund ins Ausland verkauft, muss der nationale Hundeverband eine beglaubigte, in einer der vier offiziellen Sprachen der FCI abgefasste Export-Ahnentafel ausstellen.

Es ist jedoch untersagt, eine Export-Ahnentafel für einen Hund auszustellen, der nicht durch eine Tätowierung oder einen Chip identifiziert ist. Ein im Anhang zu einem Zuchtbuch eingetragener Hund kann für den Export eine Eintragungsbescheinigung zwecks Neueintragung in einen anderen Anhang zu einem Zuchtbuch erhalten.

Für jeden von einem Mitglied oder Vertragspartner eingetragenen Hund, der anschließend exportiert wird, bescheinigt der nationale Hundeverband, der die letzte Eintragung vorgenommen hat, die Eigentumsübertragung auf den neuen Hundehalter unter Angabe von

dessen Name und Anschrift auf der Export-Ahnentafel **oder durch Ausstellung eines separaten Halterzertifikats**.

10.

Die nationalen Hundeverbände und ihre Rasseclubs dürfen keine der Angaben zu einem bereits in einem anerkannten Zuchtbuch eingetragenen Hund abändern.

Die ursprüngliche Eintragungsnummer und die Initialen des Zuchtbuches müssen auf allen Unterlagen mit kynologischen Angaben (Arbeitsprüfungsprogramme, Ausstellungskataloge, Ahnentafeln, Einschreibungsformulare zum Zuchtbuch) neben der neuen Eintragungsnummer angegeben werden.

11.

Wird ein Hund ins Ausland verkauft, müssen die Initialen des neuen Zuchtbuches sowie die Eintragungsnummer ins neue Zuchtbuch auf der Originalurkunde der Export-Ahnentafel vermerkt werden. Diese Auskünfte werden durch den Stempel und die Unterschrift des nationalen Hundeverbandes, der das Zuchtbuch führt, beglaubigt.

Es ist untersagt, einem importierten Hund eine neue Ahnentafel auszustellen.

12.

Die Mitglieder und Vertragspartner müssen dem Generalsekretariat der FCI Musterformulare der in ihrem Staat gültigen Ahnentafeln zustellen. Das Generalsekretariat der FCI muss alle Mitglieder und Vertragspartner unverzüglich über jede Änderung in einer Ahnentafel unterrichten.

13.

Von einem Mitglied oder einem Vertragspartner ausgestellte Ahnentafeln müssen von allen Mitgliedern oder Vertragspartnern als „Nachweis dafür, dass die Welpen von reinrassigen Eltern und Eltern derselben Rasse abstammen“ akzeptiert werden. Die Mitglieder und Vertragspartner dürfen jedoch auf den vorstehenden Punkt 5 zurückgreifen. Diese Ahnentafeln dürfen auf keinen Fall durch ein Mitglied oder einen Vertragspartner der FCI für ungültig erklärt werden.

14.

Die Mitglieder und Vertragspartner sind nicht verpflichtet, Welpen, die von einer Paarung von Eltern abstammen, die den Standards der FCI nicht entsprechen, in ihr Zuchtbuch einzutragen und ihnen Ahnentafeln auszustellen.

Artikel 9 - Zwingernamen

1.

Alle Mitglieder müssen beim Generalsekretariat der FCI die Eintragung neuer Zwingernamen in das internationale Verzeichnis der Zwingernamen beantragen. Ein nationaler Hundeverband kann einen derartigen Antrag nur dann stellen, wenn der Züchter offiziell seinen gesetzlichen Wohnsitz in dem betreffenden Staat hat. Die FCI anerkennt Miteigentum an Zwingernamen. Allerdings muss im Falle einer Zwingergemeinschaft pro Wurf bestimmt werden, welcher der Miteigentümer offiziell für die Befolgung der nationalen und internationalen Bestimmungen bezüglich der Zucht und der Eintragung ins Zuchtbuch verantwortlich ist.

2.

Die Mitglieder und Vertragspartner anerkennen die von anderen Mitgliedern und von Vertragspartnern eingetragenen Zwingernamen.

3.

Die FCI ist für die strenge Kontrolle des internationalen Verzeichnisses verantwortlich, um jede Doppeleintragung und Bezeichnungen die zu Verwechslungen führen könnten zu vermeiden.

4.

Für die Erteilung und Benutzung der Zwingernamen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Hunde dürfen nur den Zwingernamen ihres Züchters tragen.
Als Züchter gilt der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt der Belegung. Wird eine trächtige Hündin verkauft, muss jedoch die schriftliche Erlaubnis des Verkäufers zur Benennung der Welpen nach dem Zwingernamen des Käufers beigebracht werden.
- b) Nach der offiziellen Eintragung dürfen weder der Name des Hundes noch sein Zwingername abgeändert werden.
- c) Der nationale Hundeverband kann den FCI anerkannten Zwingernamen auf den Abstammungsurkunden vermerken, wenn die betreffende Rasse vom nationalen Hundeverband, der die Abstammungsurkunde ausstellt, und/oder von der FCI anerkannt ist.
- d) Ein Züchter kann nicht mehr als einen Zwingernamen für alle Rassen die er züchtet eintragen lassen.

- e) Die Erteilung eines Zwingernamens erfolgt persönlich und auf Lebenszeit, solange er nicht ausser Gebrauch kommt oder der Inhaber schriftlich darauf verzichtet. Er erlischt im Allgemeinen mit dem Tod des Berechtigten.

Der nationale Hundeverband kann die Abtretung eines Zwingernamens an die Erben eines Züchters gestatten, nachdem der Erbanfall ordnungsgemäß nachgewiesen wurde.

Der Inhaber eines Zwingernamens kann, den/die Ehegatten/in, Nachkommen oder Seitenverwandte, unter der Voraussetzung, dass diese Personen mindestens 18 Jahre alt sind, an der Führung der Zucht beteiligen.

Der ursprüngliche Inhaber des Zwingernamens bleibt der Vertreter der Zucht.

Zuchtgemeinschaften von zwei oder mehr Personen müssen ihren eigenen gemeinsamen Zwingernamen beantragen; hierfür gelten die vorstehenden Vorschriften. Veränderungen in der Zusammensetzung der Vereinigung müssen der FCI mitgeteilt werden. Alle anderen Belange werden entsprechend den Bestimmungen des zuständigen nationalen Hundeverbandes geregelt. Bevor ein Züchter seinen Wohnsitz in einen anderen Staat, in dem die FCI ein Mitglied oder einen Vertragspartner hat, verlegt, muss er das Mitglied bzw. den Vertragspartner bei dem sein Zwingername eingetragen wurde, darüber unterrichten, damit der Transfer korrekt ausgeführt werden kann.

Ein Zwingername kann nur entsprechend den in einer Vereinbarung zwischen dem nationalen Hundeverband und dem (den) Züchter(n) festgehaltenen Bedingungen verwendet werden.

Im Hinblick auf die Verwendung nach einer Trennung oder Scheidung muss von den ehemaligen Inhabern des Zwingernamens eine rechtsgültige Bescheinigung mit der klaren Angabe darüber vorgelegt werden, wer zukünftig zur Verwendung des Zwingernamens berechtigt ist.

In diesem Fall darf der Zwingername auf den (die) neuen Inhaber übertragen werden, insofern er/sie die Anforderungen des nationalen Hundeverbandes bezüglich der Inhaber von Zwingernamen erfüllt.

Wird bei einem nationalen Hundeverband eine Beschwerde eingereicht, darf dieser Zwingername nicht mehr benutzt werden, bis der nationale Hundeverband dem Inhaber des Zwingernamens eine Bestätigung zukommen lässt.

Vor der Aufnahme einer Zuchtstätigkeit in einer Zwingergemeinschaft innerhalb eines Staates muss einer der Miteigentümer für jeden Wurf als offiziell Verantwortlicher für die Befolgung der nationalen und internationalen Reglemente bezüglich der Zucht und der Eintragung ins Zuchtbuch bezeichnet werden.

- f) Die von der FCI anerkannten Zwingernamen haben Vorrang vor den nur auf nationaler Ebene anerkannten.

Im Falle der Anfechtung seitens eines Züchters, der Inhaber eines bei der FCI eingetragenen Zwingernamens ist, und auf Antrag der letzteren, wird ein auf nationaler Ebene anerkannter Zwingername gelöscht, wenn dem internationalen Zwingernamen auf Grund der Ähnlichkeit mit diesem Schaden droht.

Seit dem 1. Januar 2006 ist es den Mitgliedern und Vertragspartnern nicht mehr gestattet, Zwingernamen ausschließlich auf nationaler Ebene einzutragen.

Artikel 10 - Veranstaltungen

Internationale Ebene

Die internationalen Ausstellungen für alle Hunderassen und die internationalen Prüfungen, bei denen Auszeichnungen der FCI verliehen werden (CACIB, CACIT, CACIAG, CACIL, CACIOB), stehen unter der Schirmherrschaft der FCI.

Alle Unterlagen und Kataloge dieser Veranstaltungen müssen das Logo der FCI tragen. Zudem muss das Logo der FCI bei all diesen Veranstaltungen gut sichtbar sein.

Zulässige Beschwerden bezüglich dieser Veranstaltungen müssen zuerst von den Organisatoren geprüft werden, ehe sie gegebenenfalls dem Vorstand der FCI unterbreitet werden. Beschwerden bezüglich der Richter sind von den nationalen Hundeverbänden zu prüfen, die dem betreffenden Richter für diese Veranstaltungen die Erlaubnis zum Bewerten erteilt haben. Einsprüche gegen die Bewertungen sind nicht zulässig.

Nationale Ebene

- a) FCI-Mitglieds- oder **Vertragspartner**ländern ist es nicht erlaubt **CAC-Vorschläge - Certificat d'Aptitude au Championnat (Championship-Zertifikat)** an Ausstellungen **im Hoheitsgebiet eines anderen FCI Mitglieds/Vertragspartners** zu vergeben bzw. zuzusprechen, **und zwar auch nicht auf Grundlage einer Vereinbarung bzw. eines Vertrags zwischen FCI-Mitglieds-/Vertragspartnerländern.**
- b) **Der nationale Championtitel eines FCI-Mitglieds-/Vertragspartnerlandes muss mindestens mit 2 CAC erlangt werden, die bei Ausstellungen im Hoheitsgebiet des jeweiligen Landes gewonnen werden, es sei denn, der Hund ist bereits nationaler Champion eines anderen FCI-Mitglieds-/Vertragspartnerlandes.**

Zulässige Beschwerden bezüglich dieser Veranstaltungen müssen von den Organisatoren geprüft werden. Beschwerden bezüglich der Richter sind von den nationalen Hundeverbänden zu prüfen, die dem betreffenden Richter für diese Veranstaltungen die Erlaubnis zum Bewerten erteilt haben. Einsprüche gegen die Bewertungen sind nicht zulässig.

Artikel 11 – Richter

1.

Die Mitglieder und die Vertragspartner sind für die Ausbildung und die Prüfungen der Richter (nach den Reglementen der FCI) verantwortlich, die die CACIB, CACIT, CACIAG, CACIL und CACIOB vergeben dürfen. Nur diese Richter dürfen von der FCI und ihren Mitgliedern und Vertragspartnern anerkannt werden.

2.

Ein Richter kann nur dann in der Richterliste eines Mitglieds oder Vertragspartners eingetragen sein, wenn er seinen gesetzlichen Wohnsitz in dem Staat hat, in dem sich der Gesellschaftssitz dieses Mitglieds oder dieses Vertragspartners befindet. Zudem darf ein Richter nur auf einer einzigen Richterliste der FCI stehen.

Die Mitglieder und Vertragspartner müssen ihre aktualisierte Richterliste auf ihrer Website veröffentlichen (Name, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Qualifikationen, Sprachenkenntnisse). Zudem muss diese aktualisierte Liste alljährlich dem Generalsekretariat der FCI zugestellt werden.

Die Mitglieder und Vertragspartner entscheiden, ob sie die Listen ihrer Arbeitsrichter im Internet veröffentlichen oder nicht und ob sie diese dem Generalsekretariat der FCI zustellen oder nicht.

Artikel 12 - Zucht und Ethikkodex

Die Zucht und die Entwicklung der Hunderassen muss auf langfristigen Zielsetzungen und soliden Grundsätzen beruhen, so dass die Zucht keine kranken Hunde oder solche mit unstemem Charakter oder unzulänglichen Gebrauchseigenschaften hervorbringt.

Zuchtziel muss das Erhalten, mehr noch die Erweiterung der genetischen Vielfalt (Polygenetik) einer Rasse sein.

Bei der Zucht dürfen nur Hunde mit einem funktionell einwandfreien Gesundheitszustand verwendet werden.

Wählt ein Züchter einen Hund aus, so obliegt ihm die Überprüfung, ob dieser Hund geistig und physisch für die Zucht geeignet ist.

Der Züchter muss sich vergewissern, dass die Tiere, die er für die Zucht bestimmt, ein ausgeglichenes Temperament haben und in guter physischer Verfassung sind. Solange ein Welpen sich in der Obhut eines Züchters befindet, muss er ihm eine Entwicklung in einer (geistig und physisch) gesunden und vorteilhaften Umgebung ermöglichen, um so eine angemessene Sozialisierung zu gewährleisten.

Artikel 13 - Strafbestimmungen und Sanktionen

Die FCI anerkennt alle auf juristischer Ebene gültigen, definitiven Strafbestimmungen (gegenüber allen Personen wie Richtern, Züchtern, Ausstellern, Hundeführern usw.), die ihr die Mitglieder und Vertragspartner mitteilen.

Sie setzt die Mitglieder und Vertragspartner darüber in Kenntnis, damit sie in allen Ländern auf die der Geltungsbereich der FCI sich erstreckt vollstreckt werden können.

Artikel 14 – Gesetzlicher Wohnsitz

Falls das Land des gesetzlichen Wohnsitzes nicht gemäß den FCI-Statuten bestimmt werden kann, gilt Folgendes:

Das Land des gesetzlichen Wohnsitzes ist das Land, in dem die Person sich meistens aufhält und ihren Lebensmittelpunkt hat.

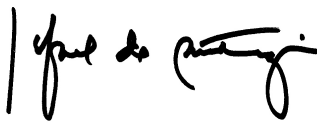
Kann das Land des gesetzlichen Wohnsitzes nicht aufgrund der obigen Definition bestimmt werden, so gilt Folgendes:

Das Land des gesetzlichen Wohnsitzes ist das Land, in dem die Person steuerpflichtig ist.

Sollte der gesetzliche Wohnsitz sich hiermit noch stets nicht feststellen lassen, so entscheidet der FCI-Vorstand darüber.

Genehmigt durch die Generalversammlung der FCI, Acapulco, 23. Mai 2007.

Die Änderungen in fetter und italischer Schrift wurden von der Generalversammlung in Mailand am 9. Juni 2015 genehmigt und treten am 19. Oktober 2015 in Kraft.



**Präsident
Rafael de Santiago**



**Exekutivdirektor
Yves De Clercq**